

Eignung der Ausbildungsstätte

Ausbildungsunternehmen im Transport-, Logistik- und Entsorgungsgewerbe müssen nach Art und Einrichtung für die Berufskraftfahrer-Ausbildung geeignet sein. D.h., die in der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse müssen im Betrieb vermittelt werden können.

Das Ausbildungsunternehmen benötigt

- ♦ zur Vermittlung der technischen Inhalte mindestens die erforderliche Grundausrüstung zur Wartung, Pflege und zur Durchführung kleinerer Reparaturen am Lkw. Diese Grundausrüstung sollte auf dem aktuellen technischen Stand sein.
- ♦ zur Vermittlung der kaufmännischen Inhalte einen Büroarbeitsplatz.

Der Führerschein wird überwiegend in einer Fahrschule erworben. Es handelt sich hier um eine überbetriebliche Ausbildung, die im Ausbildungsvertrag aufzunehmen ist.

Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen.

Als angemessen gilt in der Regel:

- ♦ ein bis zwei Fachkräfte = ein Auszubildender
- ♦ drei bis fünf Fachkräfte = zwei Auszubildende
- ♦ sechs bis acht Fachkräfte = drei Auszubildende
- ♦ je weitere drei Fachkräfte = ein weiterer Auszubildender.

Als Fachkräfte gelten:

- ♦ der Auszubildende
- ♦ der Ausbilder und
- ♦ wer eine Ausbildung in einem dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.

Überbetriebliche Ausbildung/ Verbundausbildung

Kann ein Ausbildungsbetrieb nicht alle Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, können die fehlenden Ausbildungsinhalte um eine überbetriebliche Ausbildung oder eine Verbundausbildung ergänzt werden. Diese Inhalte sind im Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Checkliste

- ♦ Können die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung in Ihrem Unternehmen vermittelt werden (Eignung der Ausbildungsstätte)?
- ♦ Verfügt das Unternehmen über die erforderliche Ausstattung (Grundausrüstung zur Wartung und Pflege der Fahrzeuge, Arbeitsplatz im Büro)?
- ♦ Ist der Auszubildende/Ausbilder persönlich geeignet?
- ♦ Ist der Auszubildende/Ausbilder fachlich geeignet?
 - Ist der Ausbilder beruflich geeignet (Vollendung des 24. Lebensjahres, abgeschlossene Berufskraftfahrer-Ausbildung oder gleichgestellte fachliche Ausbildung)?
 - Ist der Ausbilder berufs- und arbeitspädagogisch geeignet (hat der Ausbilder die Ausbildereignungsprüfung abgelegt oder ist er davon befreit)?
- ♦ Steht die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze/beschäftigten Fachkräfte?
- ♦ Muss eine überbetriebliche Ergänzungsausbildung stattfinden (Erwerb des Führscheins)?

Ausbildungsunternehmen

- ♦ bilden in drei Jahren Fahrpersonal mit Köpfchen heran,
- ♦ sichern ihren qualifizierten Nachwuchs,
- ♦ investieren in die Zukunft,
- ♦ erhöhen ihr Leistungsniveau,
- ♦ verbessern das Image des Güterkraftverkehrs-, Logistik- und Entsorgungsgewerbes,
- ♦ übernehmen Verantwortung und arbeiten für die Zukunft.

Ausbilden ist leichter als Sie denken!

Noch Fragen?

Bitte rufen Sie uns an, faxen Sie oder schicken Sie uns eine e-mail.
Wir helfen Ihnen gern.
Sie finden uns auch im Internet: www.bgl-ev.de

Kurz + gut: die cleveren Infos vom **BGL**
Unterwegs nach morgen

Berufs
Der Weg zum
Ausbildungsbetrieb
Kraftfahrer

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin – Der Weg zum Ausbildungsbetrieb

Wer noch nicht ausgebildet hat, sollte sich mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) in Verbindung setzen. Die IHK ist für die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb zuständig. Der Ausbildungsberater der IHK wird Sie ausführlich informieren.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) legt die Voraussetzungen über die Eignung zum Ausbilden fest. Es wird unterschieden zwischen der

- ◆ persönlichen und fachlichen Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders und
- ◆ der Eignung der Ausbildungsstätte.

Persönliche und fachliche Eignung des Auszubildenden/Ausbilders

Das Berufsbildungsgesetz unterscheidet zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbilder.

Der Auszubildende stellt den Auszubildenden ein. Er hat dafür zu sorgen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht wird. Der Auszubildende muss persönlich und fachlich geeignet sein.

Ist ein Auszubildender fachlich nicht geeignet, Jugendliche zum Berufskraftfahrer auszubilden, kann er zur Ausbildung einen Ausbilder ausdrücklich beauftragen. Der Ausbilder muss persönlich und fachlich geeignet sein.

Persönliche Eignung

Persönlich geeignete Ausbilder bieten die Gewähr dafür, dass die Jugendlichen charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

Persönlich nicht geeignet ist, wer

- ◆ Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind.

Fachliche Eignung

Fachlich geeignet ist, wer die entsprechende

- ◆ berufliche und
- ◆ berufs- und arbeitspädagogische

Eignung besitzt.

Berufliche Eignung

Beruflich geeignet ist, wer

- ◆ das 24. Lebensjahr vollendet hat,
- ◆ eine abgeschlossene Berufskraftfahrer-Ausbildung hat oder eine angemessene Zeit (mindestens das Zweifache der Ausbildungszeit, also sechs Jahre) in diesem Beruf praktisch tätig gewesen ist und
- ◆ eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule oder höheren Wirtschaftsschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat.

Als beruflich anerkannt werden zum Beispiel:

- ◆ Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin
- ◆ Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin
- ◆ Kraftfahrzeugmechanikermeister/Kraftfahrzeugmechanikermeisterin
- ◆ Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin.

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Berufs- und arbeitspädagogisch geeignet ist, wer die Ausbildereignungsprüfung abgelegt hat.

Von der Ausbildereignungsprüfung sind befreit:

- ◆ Personen, die eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine der Ausbildereignungsverordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nachgewiesen haben. Hierzu zählt z.B. die Fortbildung zum Geprüften Kraftverkehrsmeister, Kraftfahrzeugmechanikermeister.
- ◆ Personen, die vor dem 1. November 1998 fünf Jahre ohne wesentliche Unterbrechung ausgebildet haben.

Darüber hinaus kann die IHK in Ausnahmefällen Auszubildende, die erstmals ausbilden möchten, von der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung befreien, wenn eine ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist.